



Marktgemeindeamt Maria Lankowitz

Bezirk Voitsberg - Land Steiermark

Bearbeiter: Ing. Gunter Lenk

Tel.: 03144/3484-205

Fax: 03144/3484-4

E-Mail: gemeinde@maria-lankowitz.gv.at

Aktenzahl: B-2025-1028-00244

Maria Lankowitz, am 25.02.2026

- Gegenstand: Andreas Pabst, 8591 Maria Lankowitz
Niedergößnitz 31 /**
- Abbruch Güllegrube (rund)
 - Zubau Kuhstall für 19 Milchkühe
 - Errichtung einer Güllegrube
 - Errichtung eines Löschwasserbeckens
 - Errichtung einer Stützmauer (Steinschlichtung)
 - Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **23.02.2026** eingelangt am **23.02.2026** hat **Herr Andreas Pabst, 8591 Maria Lankowitz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den

**Abbruch Güllegrube (rund)
Zubau Kuhstall für 19 Milchkühe
Errichtung einer Güllegrube
Errichtung eines Löschwasserbeckens
Errichtung einer Stützmauer (Steinschlichtung) - Geländeänderung bei Niedergößnitz 31**

auf dem Grundstücken Nr.: **834/1 und 834/2**, aus der EZ: **63311/00067**, in der **KG Gößnitz (63311)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Montag, den 13.04.2026, um ca. 09:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Niedergößnitz 31, 8591 Maria Lankowitz** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. iur. Claudia Nöres-Neuherz, 8580 Köflach

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden Mo:8:00 - 12:00 & 13:00 - 19:00 Uhr; Di:8:00 - 12:00 Uhr; Mi & Fr :8:00 - 13:00 Uhr; Do:8:00 - 12:00 Uhr; Samstag:geschlossen; Sonntag:geschlossen im Marktgemeindeamt Maria Lankowitz zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internetadresse der Behörde unter <https://www.maria-lankowitz.at/gemeinde/amtstafel#c482> kundgemacht wurde.

Lt. § 22 Abs. 3a Stmk BauG idGF. sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

**Der Bürgermeister
Bernd Mara**